

Aufgaben der Gerichte zur Durchsetzung des Neuererrechts

CHRISTOPH KAISER,
Richter am Obersten Gericht

Die Tätigkeit der Gerichte auf dem Gebiet des Neuererrechts ist vor allem daran zu messen, wie sie die Entwicklung und Förderung der Neuererbewegung unterstützt. Die Praxis beweist, daß die Entscheidungen der Gerichte in diesem Sinne verstanden werden und vielfach über den Einzelfall hinaus wirken und Bedeutung erlangen. Auf der Grundlage der OG-Richtlinie Nr. 30¹ haben die Gerichte in ihren Entscheidungen zu einer Reihe von Fragen Stellung genommen. Die dabei gewonnenen Erfahrungen und Ergebnisse sollen in diesem und in zwei weiteren Beiträgen zusammengefaßt dargestellt werden. Damit entsprechen wir insbesondere dem Wunsch von Mitgliedern der Konfliktkommissionen, Schöffen, Gewerkschaftsfunktionären und anderen auf dem Gebiet des Neuererrechts tätigen Praktikern. D. Red.

In ständig wachsendem Maße vollbringen Millionen Werktätige, Produktionsarbeiter, Angehörige der Intelligenz, Frauen und Jugendliche, in der Neuererbewegung schöpferische Leistungen. Sie leisten damit einen wertvollen Beitrag zur Erfüllung der Beschlüsse des IX. Parteitages der SED und zur Vorbereitung des X. Parteitages, die unter der Losung „Das Beste zum X. Parteitag! Alles zum Wohl des Volkes!“ steht für die Erzielung eines hohen ökonomischen Leistungsanstiegs in allen Bereichen sind die Initiativen und Taten der Neuerer von großer Bedeutung. Bemerkenswerten Anteil haben sie an der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts. Der Jahresnutzen der in die Praxis eingeführten Neuerungen betrug im 1. Halbjahr 1980 2,3 Milliarden Mark. „Besonders wertvoll ist, daß die Initiativen der Neuerer nicht auf irgendwelchen Gebieten, sondern in höherem Maße bei der sozialistischen Rationalisierung, bei der Senkung des Produktionsverbrauchs und bei der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen wirksam wurden.“

Um die Effektivität auf allen Gebieten energisch zu erhöhen, geht es auch künftig darum, modernste wissenschaftlich-technische Erkenntnisse und Technologien mit dem Neuerertum der Werktätigen zu verbinden. Nur auf diesem Weg kann ein volkswirtschaftlich spürbarer Rationalisierungsschub erreicht werden. „Die Werktätigen und ihre Kollektive sind mit großer Aktivität und Aufgeschlossenheit bereit, sich den Aufgaben zum ökonomischen Leistungsanstieg in neuen Dimensionen zu stellen, um den Sozialismus und damit den Frieden zu stärken.“ Daß dieser Prozeß höhere Ansprüche an die staatliche Leitungstätigkeit stellt, bedarf keiner Frage. „Den Leitern obliegt es nämlich, den Initiativen, Erfahrungen und Vorschlägen der Werktätigen Geltung zu verschaffen. Je gewissenhafter sie das tun, je konsequenter sie sich dafür einsetzen, desto aktiver sind die Werktätigen.“

Neue Maßstäbe der Neuerertätigkeit bestimmen gerichtliche Tätigkeit

Mit diesen hohen Anforderungen werden auch für die Tätigkeit der Gerichte neue Maßstäbe gesetzt. Ihre Aufgabe ist es, mit ihren Mitteln und im Rahmen der ihnen durch das Gesetz gegebenen Möglichkeiten auf die Einhaltung des Neuererrechts Einfluß zu nehmen. Daraus ergeben sich die Anforderungen für die Vorbereitung und Durchführung der Verhandlungen sowie für wirksame Entscheidungen.

Richtig ist es, zunächst die Frage der Zulässigkeit des Gerichtswegs (§ 4 GVG) und der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit des angerufenen Gerichts (§ 25 ZPO, §§ 1 bis 4 der 1. DB zur ZPO — Zuständigkeit des Kreisgerichts in Arbeitsrechtssachen — vom 25. Oktober 1977 [GBl. I Nr. 32 S. 349]) genau zu prüfen und zutreffend zu beantworten. Weiter ist bei Streitfällen aus Neuerervorschlägen festzustellen, ob der auf Zahlung der Vergütung in Anspruch genommene Betrieb der Benutzer des Vorschlags ist und ob der Neuerervorschlag tatsächlich benutzt wird (§20NVO), ob insgesamt die an einen Neuerervorschlag zu stellenden Anforderungen (§ 18 NVO) erfüllt sind und ob — als weitere Voraussetzung für einen Vergütungsanspruch — die erbrachte Leistung qualitativ über die Arbeits-, Dienst- oder Studienaufgaben des Werkstätigen hinausgeht (§ 13 der 1. DVO zur NVO).

Neuererbewegung — Ausdruck engagierter Arbeit für die Gesellschaft

	1970	1979	1. Hj. 1980
Anzahl der Werkstätigen in der Neuererbewegung	680 000	1 785 000	1 042 000
Nutzen aus Neuerungen	2,472 Mrd.M	4,499 Mrd.M	2,336 Mrd.M
Anzahl der Neuerervereinbarungen	47 772	136 117	
Anteil des Nutzens aus Neuerervereinbarungen	0,941 Mrd.M	1,891 Mrd.M	

Die vorstehend genannte Reihenfolge ist nicht als starres Schema zu verstehen; sie hat sich jedoch im wesentlichen bewährt. Natürlich werden in einer Reihe von Fällen über die eine oder andere Frage keine Meinungsverschiedenheiten oder Unklarheiten bestehen. Sie bedürfen deshalb auch keiner weiteren Untersuchung.

Prinzipiell ist es aber richtig, nach Klärung der Zulässigkeit des Gerichtswegs und der Zuständigkeit der Konfliktkommission bzw. des Gerichts zunächst festzustellen, ob der auf Zahlung der Vergütung in Anspruch genommene Betrieb der erstbenutzende Betrieb ist, sofern es dazu Unklarheiten gibt. Gegebenenfalls ist nach § 35 ZPO ein weiterer Betrieb, der als Benutzer in Betracht kommt, als Prozeßpartei in das Verfahren einzubeziehen.

Von grundlegender Bedeutung ist auch die Frage, ob der vom Werkstätigen unterbreitete Vorschlag (genauer gesagt: die von ihm vorgeschlagene Lösung — § 18 Ziff. 1 NVO) tatsächlich benutzt wird, da ein Vergütungsanspruch immer voraussetzt, daß die Lösung auch tatsächlich benutzt wird (§§ 29 ff. NVO). Rechtlich bedeutsam ist aber nicht nur die Feststellung einer tatsächlichen Benutzung, sondern auch die des Beginns der Benutzung, weil hiervon die Fälligkeit des Anspruchs abhängt (vgl. die 1. DB zur NVO — Vergütung für Neuerungen und Erfindungen — vom 22. Dezember 1971 [GBl. II 1972 Nr. 1 S. 11]).

Nach Klarstellung dieser Fragen sind die inhaltlichen Voraussetzungen des Anspruchs zu prüfen. Hierzu gehört die Prüfung, ob die Merkmale eines Neuerervorschlags